

Insolvenzrecht

von
Prof. Dr. Ulrich Ehricke, Dr. Kristof Biehl

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 65307 0

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

lassungen auf die Hauptniederlassung ankommt (BegrRegE zu § 3, BT-Drs. 12/2443, S. 110). Die Hauptniederlassung liegt hier in den USA, so dass das AG Potsdam unzuständig ist.

G kann allerdings beim AG Potsdam die Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens über das inländische Vermögen der S-Inc. beantragen. Die hierfür in § 354 I genannten Voraussetzungen liegen vor: Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für die Verfahrenseröffnung über das gesamte Vermögen des S ist nicht gegeben (s. o.) und die S-Inc. hat in Deutschland eine Niederlassung. § 354 ermöglicht den Schutz der Interessen der deutschen Gläubiger eines Schuldners, für dessen Insolvenzverfahren die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht gegeben ist.

III. Anwendbares Recht (Kollisionsrecht)

243.

Welcher wichtige Grundsatz gilt im deutschen Recht für die Behandlung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren?

§ 335 enthält den Grundsatz, dass ein Insolvenzverfahren und seine Wirkungen grundsätzlich dem Recht desjenigen Staates unterliegen, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Diesen Grundsatz bezeichnet man auch als das Universalitätsprinzip oder die *lex fori concursus*.

a) Das deutsche Recht nimmt damit für sich in Anspruch, dass die *Wirkungen eines hier eröffneten Verfahrens* auch im Ausland anerkannt werden. Ob dieser Anspruch durchgesetzt werden kann, ist eine andere Frage. Sie richtet sich nach dem Internationalen Insolvenzrecht des jeweiligen ausländischen Staates, den das deutsche Recht selbstverständlich nicht zwingen kann, etwa die Beschlagnahmewirkungen der Verfahrenseröffnung oder die Verfügungsbefugnis des deutschen Verwalters (§ 80 I) anzuerkennen (*Paulus*, Art. 5 Rn. 12). Innerhalb der EU ergibt sich allerdings bereits eine wechselseitige Anerkennung aus Art. 16 EuInsVO.

b) Aus §§ 335, 343 folgt auch, dass die *Wirkungen eines im Ausland eröffneten Verfahrens* in Deutschland anerkannt werden.

c) Die *lex fori concursus* gilt als Grundsatz auch zwischen den *Mitgliedstaaten der EU* (Art. 4 I, Art. 16 EuInsVO) und ist selbst *international* weitgehend anerkannt. Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten die §§ 336–342 und auf europäischer Ebene die Art. 5–12 EuInsVO.

244.

Über das Vermögen des S wird am 15.10. in Spanien das Insolvenzverfahren eröffnet. S ist Eigentümer einer Immobilie in Köln, die mit einer Grundschuld zugunsten der B-Bank belastet ist.

a) B fragt, ob und wie sie sich aus der Grundschuld befriedigen kann.

b) In Unkenntnis von der Verfahrenseröffnung erwirbt D am 20.10. von S die Immobilie. Ist diese Verfügung wirksam?

a) Die Beantwortung der Frage ist zunächst davon abhängig, ob das deutsche oder spanische Recht Anwendung findet. Art. 5 EuInsVO enthält für dingliche Rechte an Gegenständen des Schuldners eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Anwendung der *lex fori concursus*. Danach wird das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen des Schuldners von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht berührt, wenn sich der Gegenstand im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet. Die betroffenen dinglichen Rechte sind in Art. 5 II EuInsVO beispielhaft aufgezählt. Art. 5 II lit. a EuInsVO nennt beispielhaft nur Pfandrechte und Hypotheken. Hierzu gehört aber auch die deutsche Grundschuld (Leonhardt/Smid/Zeuner/Smid, *IntInsR*, Art. 5 Rn. 29). Die Grundschuld der B-Bank fällt hier also in den Anwendungsbereich des Art. 5 EuInsVO.

Rechtsfolge ist, dass die Wirkungen des Insolvenzverfahrens sich nicht automatisch auf den mit einem dinglichen Recht belasteten Gegenstand erstrecken. Der Rechtsinhaber – hier die B-Bank – kann damit ihr Recht außerhalb des ausländischen Insolvenzverfahrens durchsetzen. Die Art und Weise richtet sich dabei nach dem Recht des Staates, in dem der Gegenstand belegen ist. B kann folglich gemäß § 49 ihr Absonderungsrecht im Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung geltend machen. Erzielt B bei der Verwertung der Immobilie einen Übererlös, muss sie diesen an den spanischen Verwalter auskehren.

b) Für Verfügungen des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über unbewegliche Gegenstände ordnet Art. 14 EuInsVO die Geltung des Rechts des Staates an, in dem der Gegenstand belegen ist oder in dem für den Gegenstand ein Register geführt wird. Die Immobilie des S befindet sich in Deutschland; für die Immobilie wird in Deutschland ein Grundbuch geführt. Die insolvenzrechtlichen Wirkungen richten sich deshalb nach deutschem Recht. In Deutschland bleiben grundstücksrechtliche Verfügungen an einen gutgläubigen Erwerber nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam (§§ 81 I 2, 91 II i. V. m. §§ 878, 892, 893 BGB). Solange daher die ausländische Verfahrenseröffnung nicht in das Grundbuch eingetragen ist, bleibt der gutgläubige Erwerb möglich. Die Veräußerung der Immobilie an D ist daher wirksam.

Um diese Wirkung des Grundbuchs zu verhindern, kann der ausländische Verwalter die Eröffnung des ausländischen Verfahrens in das deutsche Grundbuch nach Art. 22 EuInsVO eintragen lassen.

Würde ein Bezug zu einem Staat außerhalb der EU oder zu Dänemark bestehen, griffe die Parallelnorm des § 349 ein.

245.

Der in Belgien ansässige S hat an M ein in Köln befindliches Bürogebäude vermietet. S hat von M regelmäßig Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Als über das Vermögen des S in Belgien das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist M mit der Zahlung des Mietzinses in Höhe von 5.000 € im Rückstand. S seinerseits schuldet dem M noch Beratungshonorar in Höhe von 6.000 €. Als der Verwalter von M die Zahlung des rückständigen Mietzinses

verlangt, rechnet M mit seinem Beraterhonorar auf. Der Verwalter verweist darauf, dass in Belgien jede Aufrechnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig ist und erhebt Klage gegen M. Ist die Klage begründet?

Nein. Zwar bestimmen sich die Zulässigkeit und die materielle Wirksamkeit einer Aufrechnung grundsätzlich nach der *lex fori concursus* (Art. 4 II lit. d EuInsVO), hier also nach belgischem Recht. Hiervon kann nach Art. 6 EuInsVO eine Ausnahme gelten, wenn die Aufrechnung nach der *lex fori concursus* unzulässig, nach dem für die Forderung des Insolvenzschuldners maßgeblichen Recht dagegen zulässig ist. Welches Recht auf die Forderung des Schuldners Anwendung findet, richtet sich nach dem allgemeinen Internationalen Privatrecht. Auf das hier zwischen S und M bestehende Mietverhältnis findet gemäß Art. 28 I, III EGBGB deutsches Recht Anwendung, weil das vermietete Grundstück in Deutschland belegen ist. Nach dem folglich anzuwendenden deutschen Recht ist die von M erklärte Aufrechnung gemäß § 94 möglich. Diese Aufrechnungsbefugnis bleibt dem M gemäß Art. 6 I EuInsVO erhalten. Die Klage des Verwalters ist deshalb unbegründet.

Für Fälle mit Bezug zu einem Staat außerhalb der EU oder zu Dänemark wird der Sicherungscharakter der Aufrechnung durch § 338 nach dem Vorbild des Art. 6 EuInsVO geschützt (MüKoInsO/Reinhart, § 338 Rn. 1).

246.

Über das Vermögen des in Spanien wohnenden S wird in Spanien das Insolvenzverfahren eröffnet. S ist Eigentümer einer Immobilie in München, die an M vermietet ist, der dort ein Möbelgeschäft unterhält.

- a) M fragt, welche Auswirkungen die Insolvenzeröffnung auf seinen Mietvertrag hat.
- b) Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn S nicht in Spanien, sondern in den USA ansässig ist und dort das Insolvenzverfahren eröffnet wird?

a) Für die Auswirkungen auf den Mietvertrag des M kommt es zunächst darauf an, welches nationale Recht Anwendung findet. Hier ist die EuInsVO anwendbar, so dass grundsätzlich die *lex fori concursus* gilt (Art. 4 I EuInsVO), insbesondere für die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf laufende Verträge des Schuldners (Art. 4 II lit. e EuInsVO). Eine Ausnahme von der *lex fori concursus* enthält allerdings Art. 8 EuInsVO, wonach die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens auf einen Vertrag über den Erwerb oder die Nutzung einer Immobilie sich nach dem Recht des Belegenheitsstaates Anwendung findet. Mit dieser Regelung sollen insbesondere Mieter und Pächter vor den kaum überschaubaren Auswirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens geschützt werden (MüKoInsO/Reinhart, Art. 8 EuInsVO Rn. 1).

Der zwischen M und S abgeschlossene Mietvertrag betrifft die Nutzung einer Immobilie, die in München belegen ist. Auf den Vertrag findet deshalb das materielle bürgerliche Recht und das Insolvenzrecht Deutschlands Anwendung. Danach bleibt das Mietverhältnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt (§ 108 I 2).

Der in Spanien bestellte Verwalter rückt in sämtliche Rechte und Pflichten des S aus dem Mietvertrag ein. Das Sonderkündigungsrecht des § 109 besteht hier nicht; es gilt nur für den Schuldner als Mieter.

b) Nach § 336 gilt dieselbe Rechtslage wie in Fall a), wenn das Insolvenzverfahren in einem Staat außerhalb der EU oder in Dänemark eröffnet wird. Auch insoweit findet eine Durchbrechung der *lex fori concursus* (§ 335) statt.

247.

Über das Vermögen des S wird in Frankreich das Insolvenzverfahren eröffnet. S hatte zwei Jahre vor Verfahrenseröffnung sein Ferienhaus auf der Insel Sylt unentgeltlich an D übertragen. Der Wohnsitz des D ist unbekannt. Kann der französische Verwalter die Rückübertragung des Ferienhauses durch Klage vor einem deutschen Gericht durchsetzen?

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob ein deutsches Gericht für die Klage zuständig ist und welches materielle Recht auf den Sachverhalt Anwendung findet.

Die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ist gegeben, wenn D einen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der allgemeine Gerichtsstand des D gemäß §§ 12 ff. ZPO ist nicht bekannt. Allerdings begründet § 23 einen besonderen Gerichtsstand dort, wo sich der in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Die Norm regelt nicht nur die örtliche, sondern auch die internationale Zuständigkeit (Zöller/*Vollkommer*, § 23 ZPO Rn. 1 m. w. N.). Da sich das Ferienhaus in Deutschland befindet, ist danach die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet.

Für die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen ist nach Art. 4 II lit. m EuInsVO grundsätzlich die *lex fori concursus* maßgeblich, hier also das französische Recht. Nach französischem Insolvenzrecht ist die hier erfolgte unentgeltliche Übertragung anfechtbar.

Eine Ausnahme von der *lex fori concursus* hinsichtlich der Anfechtung enthält Art. 13 EuInsVO. Danach kann der Anfechtungsgegner die Beschränkung der Anfechtung einredeweise geltend machen, wenn er nachweist, dass für die angegriffene Rechtshandlung das Recht eines anderen Mitgliedstaates Anwendung findet und die Handlung nach diesem Recht nicht angreifbar ist.

Der Nachweis der Anwendbarkeit anderen Rechts kann z. B. dadurch geführt werden, dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet wurde. Dann nämlich findet gemäß Art. 28 EuInsVO das Anfechtungsrecht dieses anderen Mitgliedstaates Anwendung.

Die Einrede nach Art. 13 EuInsVO kann D aber hier schon deshalb nicht geltend machen, weil die unentgeltliche Übertragung auch nach deutschem Recht, nämlich nach § 134 I, anfechtbar ist.

Der Verwalter kann den Anfechtungsanspruch gegen D also vor einem deutschen Gericht durchsetzen. Das Gericht wendet bei seiner Entscheidung französisches

Anfechtungsrecht an. Für Sachverhalte mit Bezug zu einem Staat außerhalb der EU oder zu Dänemark enthält § 339 eine entsprechende Regelung.

IV. Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren

248.

Was bedeutet die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens im Inland?

Die Anerkennung der Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens bedeutet, dass dieses unmittelbar, d. h. ohne ein besonderes Anerkennungsverfahren, im Inland die Wirkungen entfaltet, die es nach dem maßgeblichen Insolvenzstatut (§ 335) – also nach dem Insolvenzrecht des Eröffnungsstaates – äußert (MüKoInsO/*Kindler*, § 343 Rn. 1 ff.).

249.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein im Ausland eröffnetes Insolvenzverfahren in Deutschland anerkannt?

a) Wird in einem *Mitgliedstaat der EU* (mit Ausnahme Dänemarks) ein Insolvenzverfahren eröffnet, so richtet sich die Anerkennung in Deutschland nach Art. 16, 27 EuInsVO.

aa) Notwendige Anerkennungs Voraussetzung ist danach zunächst, dass es sich bei dem ausländischen Verfahren um ein Insolvenzverfahren i. S. v. Art. 1 I EuInsVO handelt. Diese Verfahren sind in den Anhängen A und B zur EuInsVO aufgeführt (§ 2 lit. a EuInsVO).

bb) Weiterhin muss der verfahrenseröffnende Hoheitsakt im Eröffnungsstaat wirksam geworden ist. Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist nicht erforderlich (Uhlenbruck/*Lüer*, Art. 16 EuInsVO Rn. 1).

cc) Die Verfahrenseröffnung muss durch ein zuständiges Gericht (oder eine andere Stelle nach der Legaldefinition des Art. 2 lit. d EuInsVO) erfolgt sein. Obwohl Art. 16 I EuInsVO von „zuständigem“ Gericht spricht, ist damit nicht gemeint, dass die Zuständigkeit des eröffnenden Gerichts nachgeprüft werden dürfte. Dies verbietet der Grundsatz des gemeinsamen Vertrauens (Leonhardt/*Smid*/*Zeuner*/*Smid*, IntInsR, Art. 16 Rn. 5).

dd) Schließlich darf die Anerkennung des ausländischen Verfahrens nicht gegen den *ordre public* verstoßen (Art. 26 EuInsVO). Ein Verstoß gegen den *ordre public* liegt vor, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts mit der öffentlichen Ordnung, insb. mit den Grundprinzipien oder den verfassungsgemäßen Rechten und Freiheiten des Einzelnen in dem anerkennenden Mitgliedstaat unvereinbar ist (Pannen/*Pannen*, Art. 26 Rn. 1).

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung vor und liegt ein Grund für die Verweigerung der Anerkennung nach Art. 26 EuInsVO nicht vor, tritt automatisch, d. h. ohne jeden förmlichen Akt, eine universelle Beschlagswirkung der ausländischen Insolvenzeröffnung in Deutschland ein.

b) Die Anerkennung der Wirkungen eines in einem Staat außerhalb der EU oder in Dänemark zwischen den Mitgliedstaaten in der EU eröffneten Insolvenzverfahrens richtet sich nach § 343. Die Voraussetzungen entsprechen denen, wie sie für die Anerkennung der Insolvenzverfahren in Mitgliedstaaten der EU gelten (oben a.). Für die Frage, ob es sich bei dem ausländischen Verfahren um ein „Insolvenzverfahren“ i. S. d. § 343 handelt, kann durch die Kriterien des Art. 1 I EuInsVO erschlossen werden; es ist danach zu fragen, ob das in dem Drittland eröffnete Verfahren den Maßstäben genügt, die durch die in den Anhängen A und B zur EuInsVO aufgeführten Verfahren verwirklicht sind (MüKoInsO/Kindler, § 343 Rn. 6 ff.).

250.

Über das Vermögen des Büroangestellten S wird in Deutschland das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. S ist Eigentümer eines Cabriolets, das am Urlaubsort des S in der Provence angemeldet und abgestellt ist. Aus der Reparatur des Fahrzeugs schuldet S der französischen Kfz-Werkstatt W noch 5.000 €. In Frankreich sind natürliche Personen ohne Kaufmannseigenschaft nicht insolvenzfähig.

- a) S fragt, ob er über sein Cabriolet jetzt noch wirksam verfügen kann.
b) W fragt, ob er seinen Anspruch gegen S in Frankreich im Wege einer Leistungsklage durchsetzen kann?

a) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Deutschland wird gemäß Art. 16 I 1 EuInsVO in Frankreich automatisch anerkannt. Dass S nach dem französischen Insolvenzrecht nicht insolvenzfähig ist, steht der Anerkennung gemäß Art. 16 I 2 EuInsVO ausdrücklich nicht entgegen; ausschließlich das Recht des Eröffnungsstaates bestimmt über die Insolvenzfähigkeit (Art. 4 II lit. a EuInsVO).

Die Anerkennung bedeutet gemäß Art. 17 I EuInsVO, dass die Verfahrenseröffnung ohne jeden weiteren förmlichen Akt gemeinschaftsweit diejenigen Wirkungen entfaltet, die das Recht des Eröffnungsstaates vorsieht. Welche Wirkungen in Frankreich mit der Eröffnung des Verfahrens verbunden sind, bestimmt sich hier also nach deutschem Recht. Dies führt dazu, dass das Fahrzeug des S vom Insolvenzbeschlagn (§ 80 I) erfasst wird, weil es nach deutschem Recht zur Insolvenzmasse (§ 35) gehört. Eine Verfügung über das Fahrzeug wäre nach § 81 I unwirksam.

b) Weitere Wirkung der Verfahrenseröffnung und deren Anerkennung in Frankreich ist, dass B seinen Anspruch gegen S auch in Frankreich nicht mehr im Wege der Einzelrechtsverfolgung durchsetzen kann (§§ 87, 89 I). Seinen Anspruch kann er nur durch Anmeldung zur Insolvenztabelle verfolgen.

251.

Der in Wien ansässige Bauunternehmer S stellt dort einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Zwei Wochen vor dem Antrag hatte S seinen gesamten Maschinenpark über die Grenze nach Deutschland verbracht. Das Insolvenzgericht bestellt V gemäß § 73 IO Österreich zum vorläufigen Verwalter. Als V von der Verbringung der Maschinen erfährt, fragt er, wie er diese Maschinen sichern kann.

Die EuInsVO bietet für die Anordnung und Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen zwei Möglichkeiten an. Zum einen kann das für das Hauptinsolvenzverfahren zuständige Gericht Sicherungsmaßnahmen anordnen, die nach Art. 25 EuInsVO in allen Mitgliedstaaten anzuerkennen sind. Daneben kann sich der durch das Insolvenzgericht des Hauptinsolvenzverfahrens eingesetzte vorläufige Verwalter nach Art. 38 EuInsVO in anderen Mitgliedstaaten diejenigen Befugnisse verleihen lassen, die nach dem Recht dieses Staates während des Eröffnungsverfahrens vorgesehen sind. In Betracht käme danach, dass V sich von dem in Deutschland zuständigen Insolvenzgericht Befugnisse nach § 21 hinsichtlich des Maschinenparks verleihen lässt. Einen Antrag nach Art. 38 EuInsVO kann der vorläufige Verwalter in einem anderen Mitgliedstaat aber nur dann stellen, wenn der Schuldner dort eine Niederlassung i. S. d. Art. 2 lit. h EuInsVO unterhält. Denn die Formulierung der Vorschrift verweist darauf, dass durch die einstweiligen Maßnahmen im Vorfeld eines Sekundärinsolvenzverfahrens dessen Partikularmasse geschützt wird (Leonhardt/Smid/Zeuner/Smid, IntInsR, Art. 38 Rn. 12) und ein Sekundärinsolvenzverfahren ist nur möglich, wenn der Schuldner in dem betroffenen Mitgliedstaat eine Niederlassung unterhält. Für diese Auslegung spricht zudem der systematische Standort der Vorschrift im Abschnitt über Sekundärinsolvenzverfahren.

V könnte sich aber von dem Insolvenzgericht in Wien die Befugnis verleihen lassen, den Maschinenpark in Besitz zu nehmen (§ 73 IO Österreich). Diese Entscheidung wird gemäß Art. 25 I 1 i. V. m. Unterabs. 3 EuInsVO ohne weitere Förmlichkeiten in Deutschland anerkannt. Die Entscheidung kann in Deutschland im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden. Art. 25 I EuInsVO verweist insoweit auf das vereinfachte Verfahren nach Art. 38 bis 52 EuGVVO. Danach ist die Entscheidung zunächst für vollstreckbar zu erklären; sodann richtet sich die Vollstreckung nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll, hier also nach der ZPO.

Für Fälle mit Bezug zu einem Staat außerhalb der EU oder mit Bezug zu Dänemark besteht eine ähnliche Rechtslage. Sicherungsmaßnahmen ausländischer Gerichte werden nach § 343 II in Deutschland anerkannt. Für eine Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen bedarf es gemäß § 353 eines Vollstreckungsurteils gemäß § 722 I ZPO.

Sofern der Schuldner in Deutschland über eine Niederlassung verfügt, kann der im Ausland eingesetzte vorläufige Verwalter gemäß § 344 bei einem deutschen Gericht Maßnahmen nach § 21 beantragen.

252.

Welche Befugnisse hat ein in einem Mitgliedstaat bestellter Verwalter in Deutschland, wenn sich hier Vermögensgegenstände des Schuldners befinden?

Der in einem nach Art. 3 I EuInsVO bestellte Verwalter kann wegen der automatischen Anerkennung in den Mitgliedstaaten alle Befugnisse ausüben, die ihm nach dem Recht des Eröffnungsstaates zustehen (Art. 18 I EuInsVO). Er kann insb. die zur Masse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates entfernen oder verwerten. Bei der Ausübung seiner Befugnisse hat er allerdings das Recht des Staates zu beachten, in dem er handeln will. Die dem Verwalter zustehenden Befugnisse und die Art ihrer Ausübung durch Verwertung sind also aufgespalten: Art. 18 I EuInsVO bestimmt, dass der Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens nach dem Recht des Eröffnungsstaates auch in anderen Mitgliedstaaten tätig werden kann. Art. 18 III EuInsVO stellt aber klar, dass er hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung eines Massegegenstandes das Recht des anderen Mitgliedstaates, in dessen Gebiet sich der Massegegenstand befindet, zu beachten hat. Für die Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen hätte der Verwalter in Deutschland also deutsches Recht zu beachten. So unterfiele etwa die Verwertung eines unbeweglichen Gegenstandes den Regeln der Zwangsversteigerung nach den §§ 172 ff. ZVG.

Der Verwalter kann weiterhin in Deutschland klageweise vorgehen, wenn er nach dem Recht des Eröffnungsstaates prozessführungsbefugt ist (Art. 4 lit. c EuInsVO). Außerdem kann der Verwalter auf seinen Antrag hin den wesentlichen Inhalt der Eröffnungsentscheidung veröffentlichen lassen (Art. 21 EuInsVO). Verfügt der Schuldner über unbewegliches Vermögen in Deutschland, kann der Verwalter die Verfahrenseröffnung in das Grundbuch eintragen lassen (Art. 23 EuInsVO).

Auch in Fällen mit Bezug zu einem Staat außerhalb der EU oder mit Bezug zu Dänemark ergeben sich die Befugnisse des Verwalters grundsätzlich aus dem nationalen Insolvenzrecht des Eröffnungsstaates. Dies folgt aus der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach § 343. Für die Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung und Eintragungen in Grundbücher bestehen ebenfalls der EuInsVO entsprechende Regelungen (§§ 345, 346).

253.

Am 1.7. wird über das Vermögen des Industriellen S in Portugal das Insolvenzverfahren eröffnet. Die G-Bank lässt am 10.7. die in Finnland vor Anker liegende Segelyacht des S wegen einer Darlehensforderung pfänden und sofort verwerten. Der in Portugal bestellte Verwalter verlangt von G Herausgabe des Verwertungserlöses.

a) Zu Recht?

b) Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn S die Segelyacht bereits vor zwei Jahren an die G-Bank sicherungsübereignet hätte und G nach Verfahrenseröffnung die Verwertung selbst vorgenommen hätte?